



Psychotherapie

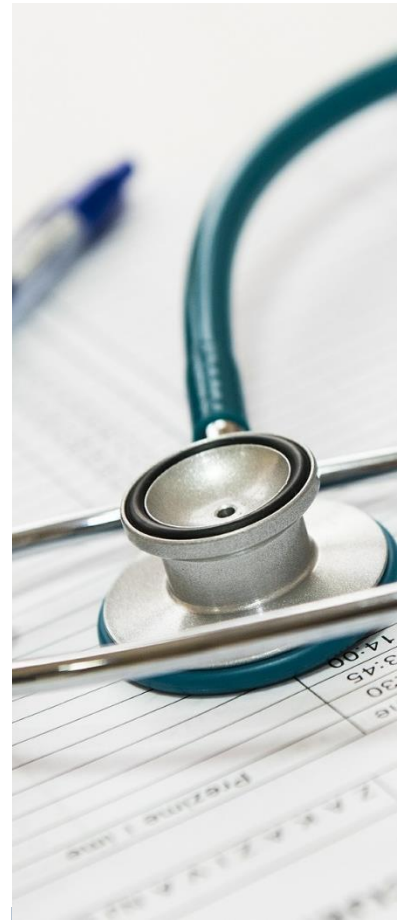
Stand: 01/2026

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die beihilfefähigen Aufwendungen von psychotherapeutischen Leistungen geben.

Die rechtliche Grundlage bilden § 4a bis 4f BVO NRW i.V.m. Anlage 1 zur BVO NRW.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nicht abschließend ist und nur einen Überblick über die umfangreichen Aufwendungen geben kann.

Merkblätter zu weiteren Themenbereichen finden Sie auf unserer Internetseite www.lbv.nrw.de im Bereich der Beihilfe.





Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Was alles zur Psychotherapie gehört.....	3
1.1 Erste Schritte.....	3
1.2 Psychotherapieformen	3
1.2.1 Videobehandlungen	3
1.3 Voranerkennungspflichtige Therapien.....	3
1.4 Voranerkennungsfreie Therapien.....	3
1.5 Nicht beihilfefähige Therapien.....	4
1.6 Stationäre Psychotherapie	4
2. Voranerkennungspflichtige Therapien	4
2.1 Voranerkennungsverfahren.....	4
2.2 Fortsetzung einer voranerkennungspflichtigen Therapie.....	5
2.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie	5
2.4 Verhaltenstherapie	6
2.5 Systemische Therapie.....	6
3. Voranerkennungsfreie Therapien	6
3.4 Psychosomatische Grundversorgung.....	7
3.5 Akutbehandlung	7
3.6 Kurzzeittherapie	7
4. Grundlagen zur Abrechnung.....	8
4.1 Gebührenordnung	8
4.2 Abrechnungsempfehlungen.....	8
4.3 Wissenswertes	8



1. Was alles zur Psychotherapie gehört

1.1 Erste Schritte

Der erste Schritt zur Klärung eines möglichen Behandlungsbedarfs ist die psychotherapeutische Sprechstunde. In dieser wird geprüft, ob eine krankheitswertige Störung vorliegt und welcher Therapiebedarf besteht. Diese Sprechstunde kann bis zu sechsmal pro Jahr abgerechnet werden, bei Kindern, Jugendlichen und Menschen mit geistiger Behinderung sogar bis zu zehnmal jährlich.

Es wird festgestellt, ob eine akut einzuleitende Behandlung oder eine Kurzzeittherapie oder eine auf einen längeren Zeitraum angelegte Therapie notwendig ist.

1.2 Psychotherapieformen

Es gibt verschiedene Formen der Psychotherapie. Zum einen lässt sich zwischen Akut-, Kurzzeit- und Langzeittherapie unterscheiden. Zum anderen unterscheiden sich die Therapieformen auch in ihrer Art – etwa als Einzel-, Gruppen- oder Kombinationstherapie. Des Weiteren unterscheiden sich die Therapien nach den zu behandelnden Krankheitsbildern.

In Bezug auf die Beihilfe ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um eine voranerkennungspflichtige oder voranerkennungsfreie Therapie handelt.

1.2.1 Videobehandlungen

Die Durchführung von psychotherapeutischen Leistungen als Video-Behandlungen ist für viele Formen zulässig. Ausgenommen davon sind die psychotherapeutische Sprechstunde, die psychotherapeutische Akutbehandlung und die gruppenpsychotherapeutische Kurzzeittherapie.

Eine reine telefonische Leistungserbringung ist ausgeschlossen. Bei akuter Selbstgefährdung oder Lebensgefahr ist sofort der Notruf zu wählen oder der psychiatrische Bereitschaftsdienst zu kontaktieren.

1.3 Voranerkennungspflichtige Therapien

Folgende ambulante psychotherapeutische Behandlungen müssen **vor** Beginn durch die Beihilfestelle anerkannt werden:

- Verhaltenstherapie,
- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- analytische Psychotherapie sowie
- systemische Therapie.

Von der Voranerkennung ausgenommen sind bis zu fünf probatorische Sitzungen. Bei der analytischen Psychotherapie bis zu acht probatorische Sitzungen.

Die **vorherige Anerkennung** der Beihilfefähigkeit ist **zwingend erforderlich**. Eine nachträgliche Anerkennung ist grundsätzlich nicht möglich.

1.4 Voranerkennungsfreie Therapien

Ohne eine vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle sind folgende Therapien beihilfefähig:

- Psychosomatische Grundversorgung
- Akutbehandlung



- Kurzzeittherapie

1.5 Nicht beihilfefähige Therapien

Nicht beihilfefähig sind alle Verfahren, die nicht wissenschaftlich anerkannte Verfahren der ambulanten Psychotherapie sind.

Hierzu gehören nach Anlage 1 zur BVO NRW unter anderem:

- Familientherapie,
- funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs,
- Gestalttherapie,
- körperbezogene Therapie,
- konzentrierte Bewegungstherapie,
- Logotherapie,
- Musiktherapie,
- Psychodrama,
- respiratorisches Biofeedback,
- Transaktionsanalyse.

Des Weiteren gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind, Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen und psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen, nicht zu den beihilfefähigen Leistungen.

Auch psychotherapeutische Sitzungen bei Heilpraktikern sind nicht beihilfefähig.

1.6 Stationäre Psychotherapie

Ist ein stationärer Aufenthalt in einer Klinik mit psychotherapeutischer Behandlung notwendig, so gelten die Regelungen für einen Krankenhausaufenthalt. Hierzu schauen Sie bitte in das Merkblatt „Beihilfefähige Aufwendungen“.

2. Voranerkennungspflichtige Therapien

2.1 Voranerkennungsverfahren

Wenn eine voranerkennungspflichtige Therapie bei Ihnen notwendig wird, weiß Ihre Psychotherapeutin oder Ihr Psychotherapeut in der Regel, dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss. In der Regel handelt es sich hierbei um Langzeittherapien. Der Antrag muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen gestellt werden.

Probatorische Sitzungen sind außerhalb des Voranerkennungsverfahrens und unabhängig von der Anzahl der später genehmigten Therapiesitzungen durch die Gutachterin oder den Gutachter beihilfefähig. Sie dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und der diagnostischen Einschätzung. Ziel dieser Phase ist es, zu prüfen, ob eine tragfähige therapeutische Beziehung entsteht und ob das gewählte Verfahren sowie die behandelnde Person zur individuellen Situation passen. Patientinnen und Patienten können probatorische Sitzungen bei verschiedenen Therapeutinnen und Therapeuten unbegrenzt in Anspruch nehmen. Je Therapeutin oder Therapeut sind fünf Sitzungen bei Verhaltenstherapie und tiefenpsychologisch fundierter Therapie, acht Sitzungen bei analytischer Psychotherapie und fünf Sitzungen bei einer Systemischen Therapie beihilfefähig. Bei einer Akutbehandlung gibt es keine probatorischen Sitzungen.

Fällt Ihrer Beihilfestelle im Rahmen der Beihilfenfestsetzung auf, dass sie probatorische Sitzungen



in Anspruch nehmen, erhalten Sie hierzu entsprechende Hinweise und ggfs. auch Antragsunterlagen zugesandt. Sollten Sie **Antragsunterlagen** benötigen, können Sie sich auch direkt an Ihre Beihilfestelle wenden.

Vor Beginn einer genehmigungspflichtigen Psychotherapie ist zudem eine somatische Abklärung erforderlich, die durch einen ärztlichen **Konsiliarbericht** bestätigt werden muss, um körperliche Ursachen für die Beschwerden auszuschließen. Hierzu ist ebenfalls ein Formular in den Antragsunterlagen enthalten.

Sobald Ihre ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen bei Ihrer Beihilfestelle eingegangen sind, werden diese anonymisiert an einen unabhängigen psychotherapeutischen Gutachter weitergeleitet. Sobald das Gutachten hier eingegangen wird ein Bescheid an Sie erstellt.

Wichtig ist, dass Sie diesen Bescheid vor Inanspruchnahme von Sitzungen, die über die probatorischen Sitzungen hinausgehen, abwarten.

2.2 Fortsetzung einer voranerkennungspflichtigen Therapie

Sind die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Sitzungen ausgeschöpft, so muss ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Sowohl Sie als auch Ihre Therapeutin oder Ihr Therapeut sollten die Anzahl im Blick halten, um rechtzeitig aktiv zu werden.

Über die genehmigte Anzahl hinaus in Anspruch genommene Sitzungen sind nicht anerkannt und somit nicht beihilfefähig.

2.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und analytische Psychotherapie

Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die analytische Psychotherapie gehören zu den psychoanalytisch begründeten Verfahren und sind in § 4c BVO NRW geregelt. Die hierfür maßgeblichen Gebührensätze aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) umfassen den Bereich 860 bis 865.

Beihilfefähig sind sowohl Einzelbehandlungen als auch Gruppenbehandlungen zu einer Höchstzahl an Sitzungen je nach Alter der zu behandelnden Person:

- **tiefenpsychologisch fundierte** Psychotherapie von Personen, die das **21. Lebensjahr vollendet** haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	40 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

- **analytische** Psychotherapie von Personen, die das **21. Lebensjahr vollendet** haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
im Ausnahmefall	140 weitere Sitzungen	70 weitere Sitzungen

- tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das **14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet** haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	90 weitere Sitzungen	30 weitere Sitzungen

- tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das **14. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben:



	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	70 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	80 weitere Sitzungen	30 weitere Sitzungen

Werden Einzel- und Gruppenbehandlungen kombiniert, so richtet sich die Höchstzahl nach der überwiegend durchgeführten Behandlungsform. Eine Einzelbehandlung wird als zwei Gruppenbehandlungen gewertet.

Eine Einbindung von Bezugspersonen ist auch möglich. Diese medizinische Notwendigkeit muss jedoch zuvor im Voranerkennungsverfahren von der Gutachterin oder dem Gutachter festgestellt worden sein.

Neben einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie als auch einer analytischen Psychotherapie sind Aufwendungen für eine Akutbehandlung nicht beihilfefähig.

2.4 Verhaltenstherapie

Die Verhaltenstherapie ist in § 4d BVO NRW geregelt. Die hierfür maßgeblichen Gebührensatzungen aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) umfassen den Bereich 870 und 871.

Beihilfefähig sind sowohl Einzelbehandlungen als auch Gruppenbehandlungen zu einer Höchstzahl an Sitzungen:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
im Ausnahmefall	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

Werden Einzel- und Gruppenbehandlungen kombiniert, so richtet sich die Höchstzahl nach der überwiegend durchgeführten Behandlungsform. Eine Einzelbehandlung wird als zwei Gruppenbehandlungen gewertet.

Eine Einbindung von Bezugspersonen ist auch möglich. Diese medizinische Notwendigkeit muss jedoch zuvor im Voranerkennungsverfahren von der Gutachterin oder dem Gutachter festgestellt worden sein.

Neben einer Verhaltenstherapie sind Aufwendungen für eine Akutbehandlung nicht beihilfefähig.

2.5 Systemische Therapie

Die Systemische Therapie ist in § 4e BVO NRW geregelt. In der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist für die Systemische Therapie keine Gebührensatzung hinterlegt. Es wird nach den Abrechnungsempfehlungen (siehe 4.2) die Gebührensatzung 870 analog angesetzt.

Beihilfefähig sind sowohl Einzelbehandlungen als auch Gruppenbehandlungen, auch im Mehrpersonensetting, zu einer Höchstzahl an Sitzungen:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	36 Sitzungen	36 Sitzungen
im Ausnahmefall	12 weitere Sitzungen	12 weitere Sitzungen

Neben einer systemischen Therapie sind Aufwendungen für eine Akutbehandlung nicht beihilfefähig.

3. Voranerkennungsfreie Therapien



3.4 Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung erfolgt in der Regel bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt. Hierbei handelt es sich um folgende Behandlungsformen mit den entsprechenden Gebührensätzen aus der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und der Höchstanzahl an beihilfefähigen Sitzungen je Krankheitsfall:

Therapie	Gebührensatz	Sitzungen
Verbale Intervention	GOÄ 849	25
Hypnose als Einzelbehandlung	GOÄ 845	12
Autogenes Training als Einzel- oder Gruppenbehandlung, auch kombiniert	GOÄ 846 (Einzel) GOÄ 847 (Gruppe)	12
Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson als Einzel- oder Gruppenbehandlung, auch kombiniert	GOÄ 846 (Einzel) GOÄ 847 (Gruppe)	12

Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nicht beihilfefähig, wenn sie in derselben Sitzung wie die weiteren in der Tabelle genannten Therapien durchgeführt wurden.

Neben einer Akutbehandlung sind Aufwendungen für die psychosomatische Grundversorgung nicht beihilfefähig.

3.5 Akutbehandlung

Nach der Indikationsstellung kann bei **akuten Krisen** eine psychotherapeutische Akutbehandlung innerhalb von zwei Wochen beginnen. Diese erfolgt in Einheiten von mindestens 25 Minuten. Hier- von sind bis zu zwei Einheiten an einem Kalendertag möglich. Insgesamt sind bis zu 24 Einheiten pro Jahr beihilfefähig. Das Behandlungsjahr beginnt mit der ersten Einheit. Zwei Einheiten werden als eine Sitzung gezählt.

Für Kinder, Jugendliche und Menschen mit geistiger Behinderung gelten erweiterte Kontingente von bis zu 30 Einheiten. Akutbehandlungen sind genehmigungsfrei.

In der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist für die Akutbehandlung keine Gebührensatz hinter- legt. Es wird nach den Abrechnungsempfehlungen (siehe 4.2) die Gebührensatz 812 analog an- gesetzt.

Wird nach einer Akutbehandlung eine Kurzzeittherapie durchgeführt, so werden die in Anspruch genommenen Einheiten der Akutbehandlung mit den Einheiten der Kurzzeittherapie verrechnet. Gleiches gilt für eine folgende voranerkennungspflichtige Therapie.

Neben einer psychosomatischen Grundversorgung sind Aufwendungen für eine Akutbehandlung nicht beihilfefähig.

3.6 Kurzzeittherapie

Kurzzeittherapien sind symptom- und konfliktorientiert und werden ebenfalls in Einheiten zu 25 Mi- nuten abgerechnet. Pro Behandlungsjahr sind bis zu 48 Einheiten beihilfefähig. Das Behandlun- gsjahr beginnt mit der ersten Einheit. Zwei Einheiten werden als eine Sitzung gezählt.

Für Kinder, Jugendliche und Menschen mit geistiger Behinderung sind bis zu 60 Einheiten mög- lich, wobei auch Bezugspersonenstunden mit angerechnet werden können. Bleibt die Behandlung nach 48 Einheiten oder nach Ablauf eines Jahres offen, muss ein Gutach- terverfahren eingeleitet werden.

In der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist für die Kurzzeittherapie keine Gebührensatz hinter-



legt. Es wird nach den Abrechnungsempfehlungen (siehe 4.2) die Gebührenziffer 812 analog angesetzt.

Wird nach einer Kurzzeittherapie eine voranerkennungspflichtige Therapie durchgeführt, werden die für die Kurzzeittherapie bereits in Anspruch genommenen Einheiten auf das Kontingent der voranerkennungspflichtigen Therapie angerechnet.

4. Grundlagen zur Abrechnung

4.1 Gebührenordnung

Grundlage ist die Gebührenordnung für Ärzte in ihrer geltenden Fassung. Insbesondere ist hier der Bereich der Gebührenziffern 800 ff. dem Bereich der psychotherapeutischen Behandlungsformen zugeordnet.

Die Gebührenziffern werden in Regel mit dem 2,3-fachen Satz (Schwellenwert) berechnet. Wird ein höherer Gebührensatz als der Schwellenwert abgerechnet, ist dies nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Begründung möglich.

4.2 Abrechnungsempfehlungen

Ab dem 01.07.2024 gibt es gemeinsame Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und den Beihilfestellen von Bund und Ländern zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen.

Hier sind Gebührenziffern aus der Gebührenordnung für Ärzte für Behandlungen aufgeführt, welche in dieser Form nicht in der Gebührenordnung existieren. Diese werden analog verwendet. Wesentlich werden die Gebührenziffern 801 und 812 analog für Leistungen verwendet.

GOÄ Nr. 812 analog:

- Psychotherapeutische Sprechstunde
- Akutbehandlung
- Kurzzeittherapie
- Gruppenpsychotherapeutische Kurzzeittherapie

GOÄ Nr. 801 analog: Erhebung des aktuellen psychischen Befundes

Den Therapeutinnen und Therapeuten ist es grundsätzlich bei jeder Therapiesitzung möglich, die Erhebung des aktuellen psychischen Befundes nach GOÄ-Nr. 801 analog, die im Rahmen einer Therapiesitzung erfolgt, in Rechnung zu stellen.

Dies gilt insbesondere auch für Therapiesitzungen nach den GOÄ-Nrn. 861, 863, 870 und 870 analog (jeweils auch als probatorische Sitzung) sowie für Therapiesitzungen der psychotherapeutischen Akutbehandlung und der psychotherapeutischen Kurzzeittherapie nach der GOÄ-Nr. 812 analog.

Die GOÄ-Nr. 801 analog – Erhebung des aktuellen psychischen Befunds ist nicht berechnungsfähig neben:

- Psychotherapeutischer Sprechstunde nach GOÄ-Nr. 812 analog
- Gruppenpsychotherapeutischer Kurzzeittherapie nach GOÄ-Nr. 812 analog
- Gruppenbehandlungen gem. GOÄ-Nrn. 847, 862, 864, 871, 887
- GOÄ-Nr. 801 originär

4.3 Wissenswertes

Unterscheidung von Einheiten und Sitzungen

Im Rahmen der psychotherapeutischen Versorgung wird eine Sitzung üblicherweise mit einer



Dauer von 50 Minuten angesetzt. Diese Zeitspanne gilt als Standard für eine reguläre therapeutische Einheit. Bei Kurzzeit- oder Akutbehandlungen wird eine Sitzung von 50 Minuten jedoch als zwei abrechnungsfähige Einheiten gewertet. Das bedeutet: Eine Sitzung entspricht in diesem Fall zwei Einheiten à 25 Minuten, wie sie in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehen sind.

Besonderheit bei Kombinationsbehandlungen

Eine Kombination aus Einzel- und Gruppenbehandlung kann auch bei verschiedenen Therapeutinnen oder Therapeuten durchgeführt werden. Sollte dies geplant sein, so ist dies in den Antragsformularen entsprechend zu vermerken.